Elternbeitragsordnung

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.1/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.1/20, Nr. 18) wurde folgende Elternbeitragsordnung erstellt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. werden auf der Grundlage dieser Elternbeitragsordnung Elternbeiträge erhoben.

(2) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben. Das gilt insbesondere für die in § 17a sowie in § 17 Abs. 1 a KitaG in Verbindung mit den Bestimmungen der Kita- Beitragsbefreiungsverordnung vom 26. August 2019 (GVBl. II, Nr. 61) landesrechtlich geregelten Fälle der Beitragsbefreiung. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit nach § 17 Abs. 1 a KitaG führt der Träger nach Maßgabe von § 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung für die Einrichtungen in seiner Trägerschaft durch.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen des Trägers ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem der tägliche Betreuungsumfang vereinbart wird.

§ 2 Elternbeitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB). Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht in dem Zeitpunkt, zu dem das Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle erstmals in Anspruch genommen werden kann und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes. Ist ein Kind aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, das Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, z. B. wegen Krankheit oder Kuraufenthalt, entfällt die Beitragspflicht nach 2 Monaten, so lange der Hinderungsgrund fortbesteht.

§ 4 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl sowie dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang.

§ 5 Höhe des Elternbeitrags

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3 (Elternbeitragstabellen), die Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.

(2) Die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder wird mit der Maßgabe berücksichtigt, dass als erstes Kind gemäß Anlagen 1 bis 3 unabhängig von der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege das älteste unterhaltsberechtigte Kind gilt. Für das fünfte und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder bis zum Ende des Grundschulalters als Gastkinder betreut werden. Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag mit dem Träger gemäß § 1 Abs. 3 dieser Elternbeitragsordnung besteht und für deren Betreuung der Träger keine Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erhält. Für Gastkinder wird durch gesonderten Bescheid ein Kostenbeitrag von 15,00 Euro pro Betreuungstag im Krippenbereich, 14,00 Euro pro Betreuungstag im Kindergartenbereich und 8,00 Euro pro Betreuungstag im Hortbereich erhoben.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist das Jahresbruttoeinkommen im jeweiligen Kalenderjahr, das sich aus den positiven Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 EStG sowie den sonstigen Einnahmen zusammensetzt. Sonstige Einnahmen sind sämtliche Geldzuflüsse, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, z. B.

   a. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Bezüge, Renten, einschließlich Halbwaisenrenten
   b. Unterhaltsleistungen
   c. Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (z. B. Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld)
   d. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen vorbehaltlich des § 1 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld)
   e. Abfindungen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat bzw. bis zu einer Höhe von 150 Euro im Monat bei Bezug von Elterngeld Plus.

(3) Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.

(4) Als Jahresbruttoeinkommen wird das Vierfache der Gesamtsumme des Einkommens aus dem Monat Dezember des Vorjahres und den Monaten Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

(5) Von dem Jahresbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt und das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 Euro liegt.

(6) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 5 dem Einkommen wieder ein Betrag von 10 vom Hundert der aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierenden Einkünfte hinzuzurechnen.

(7) Von dem Jahresbruttoeinkommen werden nachgewiesene Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten abgezogen.

(8) Für die in einem gemeinsamen Haushalt mit den Beitragspflichtigen lebenden unterhaltspflichtigen Kinder wird das Jahresbruttoeinkommen um den Jahresbetrag des Mindestunterhalts gemäß der „Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mindestunterhaltsverordnung)“ vom 3. Dezember 2015 (BGBl. 1, S. 2188) in der zum 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres gültigen Fassung reduziert.

(9) Abweichend von dieser Elternbeitragsordnung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung der Einkommensbegriff des § 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung Anwendung. Sofern Personensorgeberechtigte nach diesem Einkommensbegriff als Geringverdienende anzusehen sind, tritt nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung die Beitragsbefreiung ein.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem Träger bis spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Einrichtung sowie in der Folgezeit jährlich spätestens bis zum 31. März durch Vorlage geeigneter Nachweise über das Einkommen im Sinne von § 6 Abs. 4 dieser Elternbeitragsordnung Auskunft zu erteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein oder kein vollständiger Nachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr sind dem Trägerunaufgefordert mitzuteilen. Sofern die Änderungen sich auf die Höhe des Elternbeitrags auswirken, wird der Elternbeitrag mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt.

(3) Eine Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder wird auf Antrag mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt. Eine Änderung des Betreuungsumfangs wird ab dem 1. des Folgemonats berücksichtigt.

§ 8 Fälligkeit des Elternbeitrags, Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
(2) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder durch Überweisung.

§ 9 Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten sowie die Daten zu deren Einkommensverhältnissen erhoben.
(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Elternbeitragsordnung, insbesondere zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Rechtsverordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.